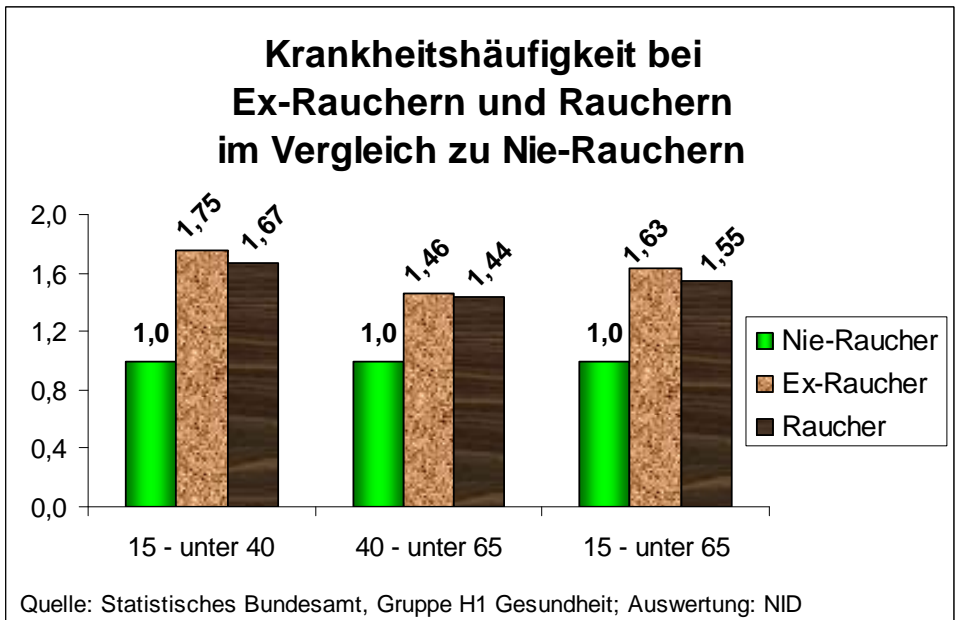


Mikrozensus 2013 bestätigt: **Raucher und Ex-Raucher um mehr als 50 Prozent häufiger krank als Nie-Raucher**



Der Mikrozensus ist eine repräsentative Haushaltsbefragung der amtlichen Statistik in Deutschland. Rund 830.000 Personen in etwa 370.000 privaten Haushalten und Gemeinschaftsunter-

künften werden stellvertretend für die gesamte Bevölkerung zu ihren Lebensbedingungen befragt. Dies sind 1% der Bevölkerung, die nach einem festgelegten statistischen Zufallsver- ▶

fahren ausgewählt werden. Den Mikrozensus gibt es seit 1957.

- 41 Zigaretten und mehr
- Keine Angabe

Von den insgesamt 214 Fragen fallen 6 unter "**Rauchgewohnheiten**":

Die Fragen zur "**Gesundheit**" lauteten:

Bitte ordnen Sie zu:

207 Zu welcher Altersgruppe gehören Sie?

- 14 Jahre oder jünger → Ende
- 15 Jahre oder älter

208 Rauchen Sie gegenwärtig?

- Ja, regelmäßig
- Ja, gelegentlich
- Nein
- Keine Angabe

Falls Sie gegenwärtig nicht rauchen:

209 Haben Sie früher einmal geraucht?

- Ja, regelmäßig → 210
- Ja, gelegentlich → 210
- Nein
- Keine Angabe

210 In welchem Alter haben Sie angefangen zu rauchen?

- Geben Sie bitte das Alter in Jahren an: __
- Keine Angabe

211 Was rauchen bzw. rauchten Sie überwiegend?

- Zigaretten
- Zigarren, Zigarillos → 213
- Pfeifentabak → 213
- Shisha (Wasserpfeife) → 213
- Keine Angabe → 213

212 Wie viele Zigaretten rauchen bzw. rauchten Sie täglich?

- Weniger als 5 Zigaretten
- 5 bis unter 21 Zigaretten
- 21 bis unter 41 Zigaretten

196 Waren Sie in den letzten vier Wochen krank?

- Ja
- Nein → 200
- Nicht bekannt/Keine Angabe

Falls Sie in den letzten vier Wochen krank waren:

197 Dauert Ihre Krankheit heute noch an?

- Ja
- Nein
- Keine Angabe

198 Wie lange dauert/-e Ihre Krankheit an?

- 1 bis 3 Tage
- Über 3 Tage bis 1 Woche
- Über 1 Woche bis 2 Wochen
- Über 2 Wochen bis 4 Wochen
- Über 4 Wochen bis 6 Wochen
- Über 6 Wochen bis 1 Jahr
- Über 1 Jahr
- Keine Angabe

Falls Sie in den letzten 4 Wochen krank waren?

199 Waren Sie in den letzten vier Wochen wegen Ihrer Krankheit in ärztlicher Behandlung oder in einem Krankenhaus?

- Ja, in ambulanter Behandlung beim Arzt
- Ja, in ambulanter Behandlung im Krankenhaus
- Ja, in stationärer Behandlung im Krankenhaus
- Nein
- Keine Angabe

Fortsetzung Seite 4

Mitgliederversammlung 2015

Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung der Nichtraucher-Initiative Deutschland e.V. findet statt am

9. Mai 2015 um 14 Uhr in Würzburg

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Diskussion und Entlastung des Vorstands
4. Regelungsbereich des gesetzlichen Nichtraucherschutzes
5. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung können zu Beginn der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Tagungshaus

Hotel Amberger
Ludwigstr. 17-19
97070 Würzburg
☎ 0931 3510-0 – 📠 0931 3510-800
reservation@hotel-amberger.de
www.hotel-amberger.de

Der Ort der Mitgliederversammlung ist so gewählt, dass An- und Abreise mit der Bahn am selben Tag möglich sind. In Würzburg halten ICE-Züge aus allen Richtungen. Auch für Autofahrer ist der Tagungsort über die Autobahnen A3, A7 und A81 gut erreichbar.

Vom Hauptbahnhof sind es **zu Fuß** etwa 10 bis 15 Minuten bis zum Hotel (Bahnhofsvorplatz > Haugerring > Berliner Platz > Ludwigstraße). Mit den **Buslinien** 12 oder 26 fährt man ab Busbahnhof (westlich vom Bahnhofsvorplatz) zwei Stationen bis zum Main-

franken-Theater und hat dann noch ca. 100 m zu gehen.

Das Zentrum Würzburgs ist von drei Autobahnausfahrten erreichbar:

- Würzburg-Heidingsfeld (B 19)
- Würzburg-Estenfeld (B19)
- Würzburg Kist (B27)

Dann immer Richtung Würzburg Stadtmitte, Congress-Centrum und Hauptbahnhof fahren. Vom Hauptbahnhof aus geht es über den Haugerring und den Berliner Platz zum Hotel.

Teilnehmende Mitglieder erhalten, wie in den Jahren zuvor, die Hälfte ihrer Fahrtkosten erstattet oder eine Spendenbescheinigung in dieser Höhe.



Die NID lässt sich vom Statistischen Bundesamt seit 1999 die Daten aller Mikrozensus mit Fragen zur Krankheitshäufigkeit geben, wenn auch nach dem Rauchverhalten gefragt worden ist (1999, 2003, 2005, 2009 und jetzt 2013). Während das Statistische Bun-

desamtes in seinen Veröffentlichungen stets nur auf die Befragungsergebnisse für Nichtraucher, Raucher und Ex-Raucher eingeht, schlüsselt das Amt auf Wunsch der NID die Daten der Nichtraucher in Nie-Raucher und Ex-Raucher auf.

Das Diagramm auf der Titelseite macht den Unterschied bei der Krankheitshäufigkeit der drei Gruppen auch fürs Auge gut erkennbar. Die Tabelle unten gibt die Unterschiede detaillierter wieder.

Alter von	Anteil Kranker in Prozent				Kranke im Vergleich		
	Nicht-R	Nie-R	Ex-R	R	Nie-R	Ex-R	R
15 - unter 20	7,0	6,8	18,4	14,7	1,0	2,69	2,15
20 - unter 25	8,5	7,9	15,7	13,9	1,0	1,99	1,76
25 - unter 30	11,1	9,8	16,3	14,6	1,0	1,66	1,48
30 - unter 35	11,4	10,2	15,0	14,9	1,0	1,47	1,46
35 - unter 40	11,7	10,5	15,4	15,8	1,0	1,47	1,51
15 - unter 40	9,9	8,8	15,5	14,8	1,0	1,75	1,67
40 - unter 45	12,2	11,0	15,7	15,7	1,0	1,43	1,43
45 - unter 50	12,1	10,8	15,5	16,9	1,0	1,43	1,56
50 - unter 55	13,6	11,6	17,4	18,4	1,0	1,49	1,58
55 - unter 60	16,9	14,8	20,7	20,2	1,0	1,40	1,37
60 - unter 65	16,6	14,6	20,3	19,6	1,0	1,39	1,34
40 - unter 65	14,3	12,5	18,2	18,0	1,0	1,46	1,44
15 - unter 65	12,4	10,7	17,5	16,6	1,0	1,63	1,55

Quelle: Statistisches Bundesamt, Gruppe H1 Gesundheit; Zusammenstellung: NID

Unter "Nichtraucher" fallen Nie-Raucher und Ex-Raucher.

Da Ex-Raucher weitaus häufiger krank sind als Nie-Raucher, zeigt nur ein Vergleich mit Nie-Rauchern das wahre Ausmaß der Gesundheitsschädigung durch Rauchen.

Vereint man Ex-Raucher und Raucher bei den 15- bis unter 65-Jährigen in einer Gruppe, ergibt sich eine **Erhöhung der Krankheitshäufigkeit infolge des Rauchens von rund 60%**.

Zwei sinnvolle Erklärungen für die erhöhte Krankheitsanfälligkeit nach einem Rauchstopp bieten sich an: Auch wenn nicht jeder Raucher erst nach dem Auftreten einer ernsthaften irreversiblen Krankheit mit dem Rauchen aufhört, so schaffen es die meisten erst dann, wenn sie ein Krankheitszeichen verspüren, über das nicht hinweg zu diskutieren ist. Der zweite Grund ist in der Tatsache zu sehen, dass die jahrelangen kleinen Belastungen durch das Rauchen die Funktion vieler Organe beeinträchtigen, was sich letztlich auch in der Zahl der Arztbesuche bemerkbar macht (siehe *Nichtraucher-Info Nr. 93* mit KORA-F4-Studie). ▶

Krankheitshäufigkeit nach Beteiligung am Erwerbsleben

Personen mit Angaben zur Gesundheit im Vergleich									
Alter von	Kranke Erwerbstätige			Kranke Erwerbslose			Kranke Nichterwerbspersonen		
	Nie-R	Ex-R	R	Nie-R	Ex-R	R	Nie-R	Ex-R	R
15 - unter 40	1,0	1,66	1,48	1,0	1,74	1,52	1,0	2,14	2,54
40 - unter 65	1,0	1,49	1,34	1,0	1,23	1,20	1,0	1,51	1,68
15 - unter 65	1,0	1,55	1,39	1,0	1,49	1,34	1,0	2,24	2,28

Quelle: Statistisches Bundesamt, Mikrozensus 2013; Bearbeitung: NID

Wie die Tabelle zeigt, liegt die Krankheitshäufigkeit bei den Nichterwerbspersonen deutlich über der bei den **Erwerbstätigen** und den Erwerbslosen, die zusammen die Gruppe der **Erwerbspersonen** bilden. **Erwerbslose** sind Personen ohne Erwerbstätigkeit, die sich in den letzten vier Wochen aktiv um eine Arbeitsstelle bemüht haben und sofort, d.h. innerhalb von zwei Wochen, für die Aufnahme einer Tätigkeit zur Verfügung stehen. Dagegen sind **Nichterwerbspersonen** Personen, die keine – auch keine geringfügige – auf Erwerb gerichtete Tätigkeit ausüben oder suchen. Personen unter 15 Jahren zählen grundsätzlich zu den Nichterwerbspersonen.

Auffallend ist, dass bei den Nichterwerbspersonen anders als bei den Erwerbspersonen die Krankheitshäufigkeit bei den Ex-Rauchern geringer ist als bei den Rauchern. Insbesondere bei den 15- unter 40-Jährigen ist der Abstand sehr groß, (2,14 vs. 2,54), verringert sich jedoch in der Gruppe der 40- bis unter 65-Jährigen (1,51 vs. 1,68).

Die vorliegenden Daten reichen leider nicht aus, um den Zusammenhang schlüssig zu erklären. Es wäre doch sicher eine sinnvolle Aufgabe herauszufinden, in welchem Ausmaß das Rauchen die Fähigkeit zur Erwerbstätigkeit beeinträchtigt oder gar unmöglich macht. Auf der Webseite des Deutschen Krebsforschungszentrums heißt es dazu: **Rauchen schädigt nahezu jedes Organ im Körper.** Besonders stark betroffen sind die Atemwege und das Herz-Kreislaufsystem: Rauchen verursacht bis zu 90 Prozent aller Lungenkrebsfälle und ist die bedeutendste Ursache für die Entwicklung chronisch obstruktiver Lungenerkrankungen. Es dürfte wohl kaum Raucher geben, die keine Ahnung davon haben. Aber zwischen Wissen und folgerichtig Handeln liegen häufig Welten.

Frühere Mikrozensus mit ähnlichen Ergebnissen

Ein Vergleich der Ergebnisse der fünf Mikrozensus zur Krankheitshäufigkeit in Abhängigkeit vom Rauchverhalten bringt ähnliche Ergebnisse. Die Unterschiede zwischen den "Jahrgängen" liegen bei den im Diagramm erfassten Altersgruppen bei $\pm 0,1$. Die hohe Zahl der erfassten Personen, die umfangreichen Erfahrungen mit den Schwächen und Stärken von Fragestellungen machen die Mikrozensus zu einer Fundquelle wertvoller Daten – wenn man sie nutzt. ▶

Rauchgewohnheiten nach Altersgruppen in Prozent Ergebnisse des Mikrozensus 2013

Alter von ... bis unter ... Jahren	Raucher			Nichtraucher		
	insgesamt	gelegent- lich	regel- mäßig	insgesamt	frühere Raucher	nie geraucht
15 bis 20	13,6	3,0	10,7	86,4	1,0	85,4
20 bis 25	30,6	5,2	25,4	69,4	5,5	63,9
25 bis 30	36,2	5,9	30,4	63,8	11,9	51,9
30 bis 35	35,8	5,6	30,2	64,2	16,4	47,8
35 bis 40	32,4	4,7	27,7	67,6	16,2	51,4
40 bis 45	32,3	4,3	28,0	67,7	16,9	50,8
45 bis 50	32,6	4,1	28,6	67,4	19,1	48,3
50 bis 55	32,1	4,0	28,1	67,9	22,1	45,8
55 bis 60	28,9	3,7	25,2	71,1	25,0	46,1
60 bis 65	22,0	3,1	18,9	78,0	26,8	51,2
65 bis 70	15,8	2,3	13,4	84,2	28,5	55,7
70 bis 75	10,3	1,7	8,6	89,7	27,1	62,6
75 und mehr	5,2	1,0	4,3	94,8	23,2	71,6
Insgesamt	24,5	3,6	20,9	75,5	19,3	56,2
nach Geschlecht						
männlich	29,0	3,9	25,1	71,0	23,9	47,1
weiblich	20,3	3,2	17,1	79,7	14,9	64,8

Das Ergebnis des Mikrozensus 2013 mit 75,5% Nichtrauchern und 25,5% Rauchern in der Gesamtbevölkerung entspricht dem Ergebnis der Repräsentativbefragung vom August 2013, die die NID von der GfK Marktforschung durchführen ließ: 68,3% Nichtraucher und 31,7% Raucher. Die geringeren Werte sind darauf zurückzuführen, dass beim Mikrozensus auch die Altersgruppe ab 70 Jahren eingeschlossen ist, während die GfK-Studie nur die Personen ab 16 bis einschließlich 69 Jahren befragt. Der geringe Anteil der Raucher in den höheren Altersgruppen, z.B. 5,2% bei den über 74-Jährigen, senkt den Durchschnitt erheblich.

Zwischen 25 und 35 Jahren kulminiert der Raucheranteil und sinkt zwei Jahrzehnte lang nur geringfügig. Erst danach nimmt er stärker ab. Bei der Bewertung altersbezogener Daten muss beachtet werden, dass es innerhalb von Jahrzehnten Phasen mit stärkerem oder schwächerem Tabakkonsum gegeben hat, die sich zeitverschieben auswirken, z. B. der Zweite Weltkrieg, der Wirtschaftsboom, die sogenannte 68er-Generation, die Emanzipationswelle und die Wiedervereinigung. Die Entwicklung bei den Ex-Raucher-Anteilen lässt auf einen Zusammenhang zwischen Dauer des Rauchens und den Folgeerkrankungen schließen.

Nichtraucherschutz-Paragraf in der Arbeitsstättenverordnung wird geändert

Gesetze kann die Bundesregierung zwar ausarbeiten, beschließen kann sie aber nur der Bundestag als legislatives Organ. In den vom Grundgesetz bestimmten Fällen ist zusätzlich die Zustimmung des Bundesrats erforderlich. Dagegen sind Verordnungen Sache der Exekutive auf Grundlage eines Gesetzes. Arbeitsschutzverordnungen sind laut Arbeitsschutzgesetz Sache der Bundesregierung, wobei das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in der Regel die Federführung hat. Je nach Inhalt der Verordnung sind auch noch andere Ministerien zu beteiligen, und ebenso wie bei den Gesetzen ist in bestimmten Fällen die Zustimmung des Bundesrats erforderlich.

Am 29. Oktober 2014 hat die Bundesregierung eine "Verordnung zur Änderung der Arbeitsschutzverordnungen" beschlossen und sie dem Bundesrat mit der Bitte um Zustimmung gemäß Grundgesetz Art. 80 Abs. 2 zugeleitet. Fünf Zeilen der 40-seitigen Drucksache 509/14 sind der Änderung des § 5 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) gewidmet. Absatz 2 wurde umformuliert.
Bisher lautete Absatz 2:

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 nur insoweit zu treffen, als die Natur des Betriebes und die Art der Beschäftigung es zulassen.

Diese Formulierung versagte den nichtrauchenden Arbeitnehmern in Gaststätten, Friseursalons usw. jeglichen Anspruch auf Schutz vor den Gesundheitsgefahren des Tabakrauchs. Dass diese Ausnahmen durch die Änderung gänzlich entfallen, ist nicht zu erwarten.
Der von der Bundesregierung vorgeschlagene neue Absatz 2 soll nun lauten:

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber beim Einrichten

und Betreiben von Arbeitsräumen der Natur des Betriebes entsprechende und der Art der Beschäftigung angepasste technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nichtrauchenden Beschäftigten zu treffen.

Der zuständige Bundesrats-Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik hielt diese Änderung jedoch für unzureichend. In nichtöffentlicher Sitzung beschloss er mehrheitlich Empfehlungen an das Plenum des Bundesrats, der darüber auf seiner Sitzung am 19. Dezember 2014 (nach Redaktionsschluss) zu entscheiden hat. In der Drucksache 509/1/14 vom 8. Dezember sind die Empfehlungen nachzulesen:

In § 5 Absatz 1 Satz 1 ArbStättV werden die Wörter "nicht rauchenden" gestrichen und das Wort "Tabakrauch" durch das Wort "Passivrauch" ersetzt.

§ 5 Absatz 1 würde dann lauten:

(1) Der Arbeitgeber hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit die Beschäftigten in Arbeitsstätten wirksam vor den Gesundheitsgefahren durch ▶

Passivrauch geschützt sind. Soweit erforderlich, hat der Arbeitgeber ein allgemeines oder auf einzelne Bereiche der Arbeitsstätte beschränktes Rauchverbot zu erlassen.

§ 5 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

(2) In Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr hat der Arbeitgeber beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsräumen technische oder organisatorische Maßnahmen nach Absatz 1 zum Schutz der nicht rauchenden Beschäftigten zu treffen.

Als Begründung formulierte der Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik:

"Die mit der Änderung der Verordnung beabsichtigte Klarstellung zum Nichtraucherenschutz setzt den Nichtraucherenschutz nicht konsequent um. Zur eindeutigen Regelung ist in § 5 Absatz 1 ArbStättV der Begriff 'Tabakrauch' durch den Begriff 'Passivrauch' zu ersetzen, da Arbeitgeber Beschäftigte vor den Gesundheitsgefahren durch das unfreiwillige Passivrauchen schützen sollen. In § 5 Absatz 2 ArbStättV-E sind die Wörter 'der Natur des Betriebes und der Art der Beschäftigung angepasst' zu streichen. Mit dieser Änderung wird erreicht, dass ungeachtet der Umgebung Schutzmaßnahmen zu treffen sind."

Die vom (Bundesrats-)Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik vorgeschlagene Änderung würde auf alle Fälle eine Verbesserung bringen – sollte sie denn vom Plenum des Bundesrats und von der Bundesregierung übernommen werden. Die Änderung würde vor allem die Beschäftigten in der Gastronomie in

13 der 16 Bundesländer besser stellen. Die Regelungen in Bayern, Nordrhein-Westfalen und im Saarland zeigen, was möglich ist und in der Bevölkerung breite Akzeptanz findet. Zwar gibt es auch noch andere Arbeitsstätten mit Publikumsverkehr, z.B. Friseurgeschäfte, doch die meisten "kritischen" gibt es in der Gastronomie.

Der Bundesrat ist eines der fünf ständigen Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland. Neben Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung und Bundesverfassungsgericht ist der Bundesrat als Vertretung der Länder das föderative Bundesorgan. Die Stimmenzahl verteilt sich wie folgt:

Bundesland	Zahl	Regierungsparteien
Baden-Württemberg	6	Grüne/SPD
Bayern	6	CSU
Berlin	4	SPD/CDU
Brandenburg	4	SPD/Linke
Bremen	3	SPD/Grüne
Hamburg	3	SPD
Hessen	5	CDU/Grüne
Mecklenburg-Vorpommern	3	SPD/CDU
Niedersachsen	6	SPD/Grüne
Nordrhein-Westfalen	6	SPD/Grüne
Rheinland-Pfalz	4	SPD/Grüne
Saarland	3	CDU/SPD
Sachsen	4	CDU/SPD
Sachsen-Anhalt	4	CDU/SPD
Schleswig-Holstein	4	SPD/Grüne
Thüringen	4	SPD/Grüne/Linke

Nichtraucherschutz in Baden-Württemberg ein Trauerspiel

Im Juni 2013 hatte das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg eine landesweite Untersuchung zum Nichtraucherschutz in Auftrag gegeben, um Vollzugsdefizite des Nichtraucherschutzgesetzes aufzudecken. Im Oktober 2014 zog Ministerin Katrin Altpeter eine einzige Konsequenz aus dem Evaluationsbericht vom 9. Mai 2014: "Wir wollen erreichen, dass künftig häufiger als bisher kontrolliert wird und nicht erst dann, wenn es Beschwerden gibt", heißt es in der Pressemitteilung vom 11. Oktober.

Danach werde es einen Erlass an die Ordnungsbehörden geben, in dem auf die bei der Evaluation sichtbar gewordenen deutlichen Vollzugsdefizite hingewiesen werden soll. Der Erlass werde auch die Aufforderung enthalten, künftig häufiger als bisher auch ohne konkreten Anlass Kontrollen durchzuführen und nicht nur dann, wenn es Klagen oder Beschwerden gibt.

Wer darauf gesetzt hatte, dass der Nichtraucherschutz in Baden-Württemberg auf den Stand von Bayern, Nordrhein-Westfalen und dem Saarland gehoben wird, wurde arg enttäuscht. Während die rot-grüne Regierung in Nordrhein-Westfalen Nägel mit Köpfen machte, wagt sich die grün-rote Regierung in Baden-Württemberg nicht an dieses Thema heran. Entweder ist der Koalitionspartner SPD mit Finanz- und Wirtschaftsminister zu stark oder die Grünen sind trotz Ministerpräsident Winfried Kretschmann zu schwach, um die Ausnahmen beim Nichtraucher-

schutz zu beseitigen. Vielleicht setzen sie aber auch nur darauf, bessere Chancen bei der nächsten Landtagswahl im Jahr 2016 zu haben, wenn sie das Konfliktthema Nichtraucherschutz klein halten. Man muss allerdings allen Parteien im Landtag zugute halten, dass sie 2011 in ihren Wahlprogrammen das Thema Nichtraucherschutz mit keinem Wort erwähnt haben.

Auszug aus dem Evaluationsbericht

Probleme mit der Einrichtung von Raucherräumen hatten das Regierungspräsidium Stuttgart in 24% der Fälle und Tübingen in 29%. Als **Probleme** wurden genannt:

- Keine vollständige Abtrennung von Raucherraum und Nichtraucher-raum
- Ständig offenstehende Tür zum Raucherraum
- Unkorrekte Raumgröße des Raucherraumes
- Keine ordnungsgemäße Kennzeichnung des Raucherraumes
- Unverständnis der Wirte für das Verbot der temporär unterschiedlichen Nutzung der Räume

Beratungen erfolgten u.a. zu folgenden Themen: Definition des Raucherraumes, Bestimmung von Haupt- und Nebenraum, Beschaffenheit der Abtrennung des Raucherraumes, baurechtliche Fragen beim Einzug von Zwischenwänden, allgemeine Planungsberatung, Kennzeichnung des Raucherraumes, Belüftung des Raucherraumes, Raumgröße des Raucherraumes.

Bundesverfassungsgericht: Rauchverbot gilt auch für Rauchervereine

Ein gesetzliches Rauchverbot gilt auch für Rauchervereine und deren quasi öffentlich zugängliche Veranstaltungen, hat das Bundesverfassungsgericht bestätigt. Geklagt hatte die Betreiberin einer Bar, die 2011 vom Amtsgericht München wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Rauchverbot zu 750 Euro Geldbuße verurteilt worden war.

Richter bestätigen Rauchverbot

Das Rauchverbot in Gaststätten lässt sich durch die Gründung eines Vereins nicht umgehen. Wie das Bundesverfassungsgericht in einem am Freitag veröffentlichten Beschluss entschied, kann auch bei Vereinsveranstaltungen das Rauchen verboten werden, wenn sie öffentlich zugänglich sind (Aktenzeichen 1 BvR 3017/11).

In Bayern gilt ein striktes Rauchverbot unter anderem in Kultur- und Freizeiteinrichtungen sowie in Gaststätten. Beschwerdeführer vor Gericht war die Betreiberin einer Bar in München. Um das Rauchverbot zu umgehen, gründete sie 2008 einen Verein.

Vereinszweck ist "die Förderung der arabischen und asiatischen Gastronomiekultur in Bayern". Der Satzung zufolge wird der Vereinszweck durch das gesellige Beisammensein in der Bar verwirklicht. Dazu gehöre auch das Rauchen arabischer Wasserpfeifen.

Wie man Vereinsmitglied wird

Bei den Gästen kam das Konzept gut an. 2011 hatte der Verein dem Bundesverfassungsgericht zufolge etwa

37 000 Mitglieder. In die Bar dürfen nur Gäste ab 20 Jahren. Wer Mitglied werden will, muss im Jahr einen Euro zahlen.

Kontrolleure stellten vor einigen Jahren fest, dass in der Bar Wasserpfeifen und Zigaretten geraucht wurden – Shisha-Bars sind in Bayern erlaubt, solange dort kein Tabak geraucht wird. Das Amtsgericht München hatte die Betreiberin daraufhin im Mai 2011 wegen Verstoßes gegen das gesetzliche Rauchverbot zu 750 Euro Geldbuße verurteilt.

Keine Verletzung der Vereinigungsfreiheit

Das Bundesverfassungsgericht nahm die Beschwerde der Barbetreiberin nun wegen fehlender Erfolgsaussichten nicht zur Entscheidung an. Die Vereinigungsfreiheit sei nicht verletzt. Das Rauchverbot gefährde weder die Gründung noch den Fortbestand des Vereins. Zudem habe ein Verein keine weiteren Grundrechte als die einzelnen Bürger.

www.sueddeutsche.de, 24.10.14



Dieses und ähnliche Hinweisschilder für Gewerbe und Gastronomie dürften nach dem BVerfG-Urteil ausgedient haben.

Kein Nichtraucherchutz auf Kreuzfahrtschiff ohne ausdrückliche Verpflichtung

Durch die Veröffentlichung in der Zeitschrift "ReiseRecht aktuell" wurde das Urteil des Amtsgerichts Rostock vom 18.12.2013, Aktenzeichen 47 C 299/13, bekannt. Das Gericht verneinte in diesem speziellen Fall das Recht auf Reisepreisminderung wegen Belästigung durch Tabakrauch auf dem Freideck.

Auch wenn es auf den ersten Blick nach einem raucherfreundlichen Urteil klingt, ist es doch auf den zweiten Blick als Urteil zu sehen, bei dem es um die rechtssichere Formulierung einer Vereinbarung geht, hier eines Reisevertrages unter Einschluss der Beschreibung im Reisekatalog. Dem Gericht zufolge muss im Reisevertrag explizit festgehalten sein, dass auf bestimmten Zonen des Freidecks, z.B. zwischen Bug und Mittelgang, das Rauchen verboten ist oder dass nur zwischen Mittelgang und Heck oder nur auf dem Heck geraucht werden darf. Da das Urteil für die NID kurzfristig nicht greifbar war, hier eine Zusammenstellung aus verschiedenen Presseberichten:

Das Rauchen auf dem Freideck eines Kreuzfahrtschiffes rechtfertigt nur dann eine Reisepreisminderung, wenn der Reiseveranstalter ausdrücklich Nichtraucherzonen auf dem Freideck zugesichert hat.

In dem zugrunde liegenden Fall beschwerte sich ein Reisender darüber, dass in sämtlichen Bereichen auf dem Freideck des Kreuzfahrtschiffes geraucht wurde. Er klagte daher auf Reisepreisminderung. Zur Begründung führte er einen Passus im Reisekatalog an, wonach nur in den mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen auf dem Freideck geraucht werden durfte. Die anderen Urlauber hätten aber mit Wissen und Duldung der Besatzung die Aschenbecher aus den ausgestatteten Bereichen in andere Bereiche des Freidecks mitgenommen.

Das Amtsgericht Rostock entschied gegen den Reisenden. Ihm habe aufgrund des Rauchens in allen Bereichen des Freidecks kein Anspruch auf Rei-

sepreisminderung zugestanden. Denn der Reiseveranstalter habe keine fest eingerichteten Nichtraucherbereiche geschuldet.

Zwar habe aus der Formulierung des Reisekatalogs der Schluss gezogen werden können, dass es auf dem Freideck Bereiche gab, die nicht mit Aschenbechern ausgestattet waren und in denen daher nicht geraucht werden durfte. Es sei aber unklar geblieben, in welchen Bereichen des Freidecks das Rauchen gestattet war bzw. welche Bereiche mit Aschenbechern ausgestattet waren. Es sei daher denkbar gewesen, dass in großen Teilen des Freidecks Aschenbecher vorhanden waren bzw. die mit Aschenbechern ausgestatteten Bereiche wechseln konnten. Eine ausdrückliche Verpflichtung zur Einrichtung von Nichtraucherzonen habe sich aus der Formulierung somit nicht ergeben.

Weitere Informationen zum Thema: www.reisemangel.de/reisekatalog.html.

Angekommen bei der höchsten Instanz

Rechtsstreit um Rauchen auf dem Balkon in Premnitz liegt beim Bundesgerichtshof. Erste Stellungnahmen sind ausgetauscht.

Bernd Geske, Lokalredakteur bei der Märkischen Allgemeine (MAZ), berichtete am 24. September 2014 in seiner Zeitung über den gegenwärtigen Stand des Nichtraucherchutzprozesses der NID-Mitglieder Anton und Ursula Reinl. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat den Termin für die mündliche Verhandlung auf den 16. Januar 2015 gelegt, sodass mit einer Entscheidung noch im ersten Halbjahr 2015 gerechnet werden kann. Hier der MAZ-Bericht:

Premnitz – Das Interesse der Medien hat nachgelassen am Premnitzer Raucherstreit, in dem geklärt werden soll, ob Einschränkungen fürs Qualmen auf dem Balkon rechtlich vertretbar sind. Nachdem niederschwellige Versuche fehlschlagen, waren die Eheleute Ursula und Anton Reinl vor das Amtsgericht Rathenow gezogen, um den im Mehrfamilienhaus unter ihnen wohnenden rauchenden Eheleuten Ursula und Manfred Stelb zeitliche Grenzen setzen zu lassen. Als das Gericht im September 2013 entschied, fürs Rauchen auf dem Balkon keine Einschränkung zu machen, wurde dem Urteil deutschlandweit Aufmerksamkeit zuteil. Noch einmal war das Interesse groß, als das Landgericht Potsdam im März dieses Jahres die Berufungsklage gegen das Rathenower Urteil verhandelte – und bestätigte. Eher als Nachricht am Rande wurde seinerzeit registriert, dass die Eheleute Reinl vor den Bundesgerichtshof (BGH) ziehen wollten.

Mittlerweile hat der BGH von den beiden Streitparteien schriftliche Stellungnahmen eingefordert und auch erhalten, das haben Anton Reinl und sein Anwalt Nils Ahrens auf Nachfrage dieser Zeitung mitgeteilt. Sie mussten extra einen Anwalt verpflichten, der am BGH zugelassen ist. Wie Nils Ahrens

erklärt, hat er seine Klage im Wesentlichen auf Paragraph 862 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gestützt, wonach ein "Besitzer" (hier der Mieter des Balkons) die Beseitigung einer Störung verlangen kann. Das Landgericht habe aber Paragraph 906 BGB nicht beachtet, sagt Nils Ahrens, in dem formuliert sei, in welchem Maße "Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch" eine unwesentliche bzw. doch wesentliche Beeinträchtigung sei. Als Revisionsgrund sei vorgetragen worden, dass das Landgericht die Wirkung des aufsteigenden Rauchs unter Berücksichtigung von Paragraph 906 hätte beurteilen müssen. Außerdem sei das Landgericht seinem Beweisantrag nicht nachgegangen, sagt Nils Ahrens. Auf dem Balkon der Eheleute Reinl sei eine Feinstaubmessung vorgenommen worden, um die Wirkung des Rauchs vom darunter liegenden Balkon einschätzen zu können. Das Landgericht habe nur festgestellt, der Rauch würde sich durch Luftverwirbelungen verflüchtigen.

Für die beklagten Eheleute Stelb hat deren Anwalt vorgetragen, dass die "von den Klägern monierten Immissionen nur unwesentliche Belästigungen" seien, die sie gemäß Paragraph 906 zu dulden hätten. Das Landgericht habe fehlerfrei festgestellt, dass das ▶

Rauchverhalten der Stelbs "keinesfalls exzessiv" sei. Etwaige Geruchsbelästigungen würden nur kurze Zeit dauern.

Rechtsanwalt Nils Ahrens hält es für möglich, dass der BGH noch weitere Stellungnahmen anfordert, vielleicht in Karlsruhe eine mündliche Verhandlung ansetzt oder auch die Klage an das Landgericht zurück verweist. Mit einer Entscheidung oder einem Termin sei vor April 2015 wohl nicht zu rechnen. Kläger Anton Reinl sagt, er hätte nie gedacht, dass der Streit bis zum BGH gelangt. Er werde das Verfahren aber bis zum Ende durchfechten, denn von den unten wohnenden Rauchern sei "keine Rücksicht zu erwarten".



Bild rechts oben: Feinstaubmessung der NID auf dem Balkon im März 2013 bei winterlichen Temperaturen mit Schnee auf Wiesen und Dächern bei geringer Luftbewegung. Das Messgerät zeigte immer dann höhere Werte an, wenn auf dem darunter liegenden Balkon geraucht wurde. – Die Umfrage der *Immowelt AG* vom Mai 2014 unter 1 015 Volljährigen ergab, dass 57 Prozent der Deutschen in einer Wohnung mit Balkon leben.



Den Kompromissvorschlag mit zeitlich abgestimmtem Rauchen in 15 der 24 Stunden eines Tages lehnte das rauchende Ehepaar strikt ab. *Bild: Balkonseite der Wohnanlage.*

E-Zigarette ist kein Arzneimittel oder Medizinprodukt

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat am 20. November 2014 in drei Revisionsverfahren entschieden, dass nikotinhaltige Flüssigkeiten (Liquids), die mittels elektronischer Zigaretten (E-Zigaretten) verdampft und inhaliert werden, keine Arzneimittel sind und dementsprechend die E-Zigarette selbst kein Medizinprodukt ist (Aktenzeichen BVerwG 3 C 25.13, 3 C 26.13, 3 C 27.13).

Die Klägerin im ersten Verfahren betrieb in Wuppertal seit Dezember 2011 ein Ladengeschäft für E-Zigaretten und Zubehör. Im Februar 2012 untersagte ihr die beklagte Stadt den Vertrieb nikotinhaltiger Liquids in verschiedenen Stärken mit der Begründung, es handle sich um Arzneimittel, die wegen Fehlens der erforderlichen Zulassung nicht verkehrsfähig seien. Das Verwaltungsgericht hat die Klage gegen die Untersagungsverfügung abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht das Urteil geändert und den angefochtenen Bescheid aufgehoben, weil die beanstandeten Liquids keine Arzneimittel seien. (...)

In einem zweiten Verfahren wandte sich eine Herstellerin von E-Zigaretten und liquidhaltigen Filterkartuschen gegen eine im Dezember 2011 veröffentlichte Pressemitteilung des nordrhein-westfälischen Gesundheitsministeriums. Darin wurde vor dem Handel und

Verkauf von E-Zigaretten und Liquids gewarnt und u. a. darauf hingewiesen, dass nikotinhaltige Liquids nur mit einer arzneimittelrechtlichen Zulassung in den Verkehr gebracht werden dürften; E-Zigaretten dürften nur unter Einhaltung der Kennzeichnungspflichten nach dem Medizinproduktegesetz vertrieben werden. Die Klage auf Unterlassung dieser Äußerungen ist vor dem Verwaltungsgericht ohne Erfolg geblieben. Auf die Berufung der Klägerin hat das Oberverwaltungsgericht der Klage stattgegeben und dem beklagten Land die Äußerungen untersagt.

Das BVerwG begründete seine Entscheidung u.a. damit, dass die Feststellungen des Berufungsgerichts zutreffend sei, wonach Liquids nicht als Mittel zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten vermarktet werden, ebenso wenig lasse die Produktaufmachung beim Verbraucher den Eindruck eines Arzneimittels entstehen.

E-Zigaretten in NRW-Gaststätten erlaubt

Gastwirte sind nach dem nordrhein-westfälischen Nichtraucherschutzgesetz (NiSchG NRW) nicht verpflichtet, den Gebrauch von E-Zigaretten in ihren Betrieben zu unterbinden. Das Gesetz enthalte keine ausdrücklichen Regelungen zur E-Zigarette. Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 NiSchG NRW sei "das Rauchen" in bestimmten Einrichtungen

verboten, so auch in Gaststätten. Unter Rauchen sei nach allgemeinem und fachlichem Sprachgebrauch das Einatmen von Rauch zu verstehen, der bei der Verbrennung von Tabakwaren entsteht. Bei der E-Zigarette finde jedoch ein Verdampfungsvorgang statt (OVG NRW vom 4. November 2014, Aktenzeichen 4 A 775/14).

Freihandel

Klingt wunderbar – so richtig nach Freiheit und Abenteuer. Aber kommt einem da nicht auch der Begriff "Freibeuter" in den Sinn? Piraten nehmen sich die Freiheit, zu erbeuten, was ihnen auf fremden Schiffen in die Fänge gerät. So war das in fernen Zeiten, als noch das Recht des Stärkeren galt. Doch heute... – Wie also ist es mit dem Freihandel?

Heute schließen Staaten Abkommen, um Hürden im gegenseitigen Warenaustausch zu beseitigen. Dies sind nicht nur Zölle, sondern auch unterschiedliche Sicherheitsstandards. Dies betrifft auch den Umwelt- und Verbraucherschutz. Ist das Zielland in dieser Hinsicht pingelig, so wäre dort der Absatz fragwürdiger Güter ernstlich behindert. Um dies zu vermeiden, sehen die Abkommen Schutzklauseln vor. Schutz für Exporteure und Investoren, nicht etwa für jene, die im Empfängerland auf vertrauenswürdigen Verbraucherschutz bauen. Nach dem Freihandelsabkommen zwischen den USA und der EU wäre eine Reduzierung von Umwelt-, Gesundheits- und Sozialbestimmungen auf amerikanisches Niveau zu befürchten, wird argumentiert. Wenn ein Staat seine Bürger in gewohnt besserer Weise schützen will, so muss er mit Reaktionen US-amerikanischer Konzerne rechnen.

Wie das läuft, musste kürzlich Australien erfahren. Weil es das Land wagte, die WHO-Rahmenvereinbarung Tabakkontrolle konsequent umzusetzen, stellte der Tabakkonzern Philip Morris –

begleitet von einer Schadenersatzklage in Milliardenhöhe – seine Zigarettenproduktion in Australien nach 60 Jahren erfolgreicher Geschäftstätigkeit kurzerhand ein und verlegte sie nach Korea. Die in Australien gesetzlich vorgeschriebenen abschreckenden Bilder auf den Zigarettenpackungen schmälerten den Umsatz und somit auch den Profit des Konzerns. Ekelbilder stehen nun mal nicht für die Qualität unserer Produkte, meint der Konzern. Also, liebe Raucher in Australien, wenn ihr weiter die Segnungen von Marlboro genießen wollt, dann aber ohne die hässliche australische Aufmachung.



Philip Morris zeigte den verantwortungsbewussten Politikern in Australien, wer hier die Nase vorn hat. Gesiegt hat das Recht des Stärkeren. Moment mal, ist das nicht Piratenbrauch aus fernen Zeiten? Woher nehmen Konzerne die Macht, Recht und Gesetz fremder souveräner Staaten auszuhebeln? Wer gibt ihnen das Recht, geheim agierende private Schiedsgerichte damit zu beauftragen, unanfechtbare milliardenschwere Sanktionen gegen Staaten zu verhängen, deren Gesetze die Möglichkeiten einschränken, dort mit ihren Waren ordentlich Profit zu machen? Tatsächlich gibt es noch Länder, in denen Leben und Gesundheit aller Bürger einen höheren Stellenwert haben als Macht und Profit einiger Privilegiierter. Aber die sehen sich bald ohne ihr Zutun mit einem Knebelvertrag konfrontiert. Doch dieses Papier hat einen viel freundlicheren Namen: Freihandelsabkommen. ▶

Also, ihr Deutschen, untersteht euch, die Gesetze gegen das Rauchen zu verschärfen, um so den Absatz unserer schönen weißen Stäbchen auszubremsen. Nicht umsonst verhandeln handverlesene Personen unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Parlamente einen Vertrag über den freien Handel zwischen den USA und der EU aus, der eurem Drang zur Reglementierung Fesseln anlegen wird. Aber keine Bange, die deutsche Politikerriege sträubt sich in vorauseilendem Gehorsam schon seit langem gegen gesetzliche Regelungen, die der Tabakindustrie auch nur ein bisschen weh tun könnten. Ekelbilder, umfassende Werbeverbote oder gar ein totales Verbot der Herstellung und des Vertriebs von Tabakwaren? Nicht mit uns!

Im Unterschied zu Australien hat die deutsche Politik ihre Verpflichtung gegenüber ihren Bürgern noch nicht verinnerlicht. Tabakkonsum ist die mit Abstand größte Krankheits- und Todesursache. Nur mit durchgreifenden Aktionen gegen das Rauchen lässt sich der drastische Anstieg lebensbedrohender Krankheiten wie Krebs stoppen und bleibt Gesundheitsschutz bezahlbar. Doch was heißt "Gesundheitsschutz"? Sind wir da nicht Weltmeister?

"Wir haben ein hoch entwickeltes Gesundheitssystem, um das uns andere Staaten beneiden!" So tönt es aus der politischen Ecke. Die wirtschaftliche Basis dieses Systems ist aber die Krankheit, nicht die Gesundheit. Alle dessen Teile – von der Pharmaindustrie bis zu diagnostischen, therapeutischen und nachsorgenden Einrichtungen – brauchen Umsatz, um Gewinne zu machen. Von daher ist es einträgli-

cher, Krankheiten zu behandeln als sie zu vermeiden. Das Interesse an einer wirksamen Beseitigung primärer Krankheitsursachen – allem voran des Tabakkonsums – hält sich daher in Grenzen. Eine solche Haltung wird die Krankheitskosten weiter nach oben treiben. Doch dem sehen die Verantwortlichen gelassen entgegen. Weder die Tabakindustrie noch der Fiskus werden zur Kasse gebeten. Die Rechnung bezahlt die Allgemeinheit über weiter steigende Sozialabgaben.

Die Sorge der Regierenden gilt vor allem dem Wohl der Wirtschaft und weniger dem der Bürger. Die sind schließlich mündig und können für ihr Wohl selber sorgen. Haben wir da nicht auch einen niedrigen Gesundheits- und Sozialstandard? Wir öffnen im Freihandel den Nikotindrogenproduzenten Tür und Tor und machen uns im Verein mit Österreich zum Aschenbecher Europas. – Ja was denn, sollen wir etwa unseren Bürgern die Lust aufs Rauchen verderben? Nur um die Krankheiten zu vermeiden, auf deren Behandlung sich unser Gesundheitssystem mit großem Aufwand spezialisiert hat und nun auf Rendite hofft? – So etwa mag es unsere politische Elite sehen.

Wie sich die Tabakindustrie weiter ihre Rendite sichert, sehen wir am australischen Weg: Wo sie behindert wird, bringt sie ihre Produktion in "sichere" Länder und umgeht via Freihandel den angestrebten Schutz der Bevölkerung. Aber: Wenn Leben und Gesundheit in Gefahr sind, muss der Staat rigoros eingreifen und die Freiheit des Marktes in die Schranken weisen. Ist er das nicht dem Gemeinwohl schuldig?

Dr. Wolfgang Schwarz

Tabakverkauf im 3. Quartal 2014

Tabak- erzeugnis	Versteuerte Verkaufswerte	Veränderung zum Vorjahr	Versteuerte Mengen	Veränderung zum Vorjahr
Zigaretten	5.575,7 Mill. €	- 0,1%	21.539 Mill. St.	- 2,2%
Zigarren und Zigarillos	212,6 Mill. €	+ 10,5%	1.019 Mill. St.	+ 7,4%
Feinschnitt	952,2 Mill. €	+ 3,6%	6.904 Tonnen	- 1,0%
Pfeifentabak	33,3 Mill. €	+ 7,7%	342 Tonnen	+ 15,6%
Insgesamt	6.773,8 Mill. €	+ 0,7%		
Steuerwerte	3.880,2 Mill. €	+ 0,3%		

Wie vermutet, entlarvt das Ergebnis des dritten Quartals mit einem Rückgang von 2,2% beim Zigarettenabsatz das Plus von 2,7% im zweiten Quartal (siehe Tabelle unten) als Eintagsfliege. Die Zahl der verkauften Zigaretten wird 2014 wohl erstmals unter 80 Milliarden liegen, es sei denn, die Zigarettenhersteller kaufen wie bei der Manipulation im 4. Quartal 2011 mehr Steuerbänderolen als sie nach seriöser Schätzung brauchen können.

Die Wachstumsraten bei den steuerlich begünstigten Tabakerzeugnissen Zigarren/Zigarillos und Pfeifentabak nahmen im dritten Quartal gegenüber dem zweiten deutlich ab (von 15,2% auf 7,4% bzw. von 24,9% auf 15,6%).

Nettobezug bei den Steuerbänderolen für Zigaretten

Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr	Zeitraum	Veränderung zum Vorjahr
1. Quartal 2011	+ 17,5%	1. Quartal 2013	- 6,8%
2. Quartal 2011	- 10,9%	2. Quartal 2013	- 4,3%
3. Quartal 2011	+ 1,9%	3. Quartal 2013	- 0,2%
4. Quartal 2011	+ 12,1%	4. Quartal 2013	+ 0,2%
2011	+ 4,8%	2013	- 2,6%
1. Quartal 2012	- 20,9%	1. Quartal 2014	- 5,6%
2. Quartal 2012	+ 8,3%	2. Quartal 2014	+ 2,7%
3. Quartal 2012	- 3,7%	3. Quartal 2014	- 2,2%
4. Quartal 2012	- 4,7%	4. Quartal 2014	?
2012	- 5,9%	2014	- 1,5%

Passivrauchbelastung durch E-Zigaretten

Wissenschaftler des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit, Sachgebiet Chemikaliensicherheit und Toxikologie haben, zusammen mit Wissenschaftlern des Bayerischen Landesamtes für Umwelt und des Instituts für Arbeits-, Sozial- und Umweltmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München, die innere und äußere Rauchbelastung bei mehrstündigem Gebrauch von E-Zigaretten untersucht.

Zur Bestimmung der Raumluftbelastung durch E-Zigaretten wurde eine Expositionsstudie mit 9 männlichen Probanden durchgeführt. Dazu rauchten jeweils 3 der Versuchspersonen für 2 Stunden in einem natürlich belüfteten Innenraum (Luftwechsel: 0,7-fach/Std., Raumvolumen: 45 m³) E-Zigaretten, die nikotinfreie oder nikotinhaltige Liquids derselben Aromasorte enthielten. Parallel wurde die Partikelkonzentration in der Raumluft gemessen sowie die Freisetzung von flüchtigen organischen Substanzen (VOC) analysiert. Die Nikotinresorption wurde durch Analyse der Metaboliten im Urin bestimmt.

Folgende Substanzen waren während einer 2-stündigen Rauchsitzung in erhöhten Konzentrationen in der Raumluft nachweisbar:

- **1,2-Propandiol** (6 Sitzungen: 199 g/m³): kann Atemwege reizen
- **Glycerin** (6 Sitzungen: 73 g/m³): kann Atemwege reizen
- **Nikotin** (3 Sitzungen: 2 g/m³): suchterzeugendes Potenzial
- **Benzylalkohol** (6 Sitzungen: 5 g/m³): kann Allergien verursachen

- **Formaldehyd** (nur in 1 von 6 Sitzungen: 55 g/m³): kanzerogene Wirkung

Wurden nikotinhaltige Liquids verdampft, waren bei allen Probanden erhöhte NO-Spiegel in der Ausatemluft sowie erhöhte Nikotin- und Kotoninpiegel im Urin nachweisbar.

Die Autoren (Schober, Szendrei, Matzen, Heimann, Jörres, Schierl, Fromme) ziehen daraus die Schlussfolgerung:

"E-Zigaretten sind nicht emissionsfrei und können die Raumluft, wenn auch in geringerem Umfang als Filterzigaretten, mit gesundheitlich bedenklichen Substanzen (u.a. Nikotin, 1,2-Propandiol, Benzylalkohol) belasten. Das Risiko einer Passivrauchexposition durch E-Zigaretten ist somit gegeben und kann mit gesundheitlichen Gefahren (Atemwegsentzündung, Sensibilisierung) für den Passivraucher verbunden sein."

Zu den Bestandteilen der E-Zigaretten ziehen die Wissenschaftler als Fazit: *"Nikotinhaltige Betriebsflüssigkeiten für E-Zigaretten besitzen ein hohes akutes Gefährdungspotenzial. Aus Sicht des Verbraucherschutzes sollte das Inverkehrbringen von Liquids behördlich reguliert und überwacht werden. Darüber hinaus sollten die Verpackungen mit entsprechenden Hinweisen zum gesundheitlichen Risiko, insbesondere für Kinder, gut sichtbar gekennzeichnet sein und über eine Kindersicherung verfügen."*

*www.lgl.bayern.de,
Suchbegriff "Pilotstudie E-Zigaretten"
> Abschlussbericht*

Bekanntheit und Konsum von E-Zigaretten

In der neuesten Veröffentlichung des Deutschen Krebsforschungszentrums (DKFZ) zu E-Zigaretten stellt das DKFZ das Ergebnis von drei (2012-14) Repräsentativ-Studien der GfK Marktforschung zur Bekanntheit und zum Konsum von E-Zigaretten in Deutschland dar und zieht daraus folgende Schlüsse:

- **E-Zigaretten sind den meisten Rauchern bekannt.**
- **Immer mehr Raucher probieren E-Zigaretten aus.**
- **Nur wenige Nicht- und Ex-Raucher verwenden E-Zigaretten.**
- **E-Zigaretten werden vor allem von jüngeren Menschen ausprobiert.**
- **E-Zigaretten werden selten als Hilfsmittel zum Rauchstopp verwendet.**

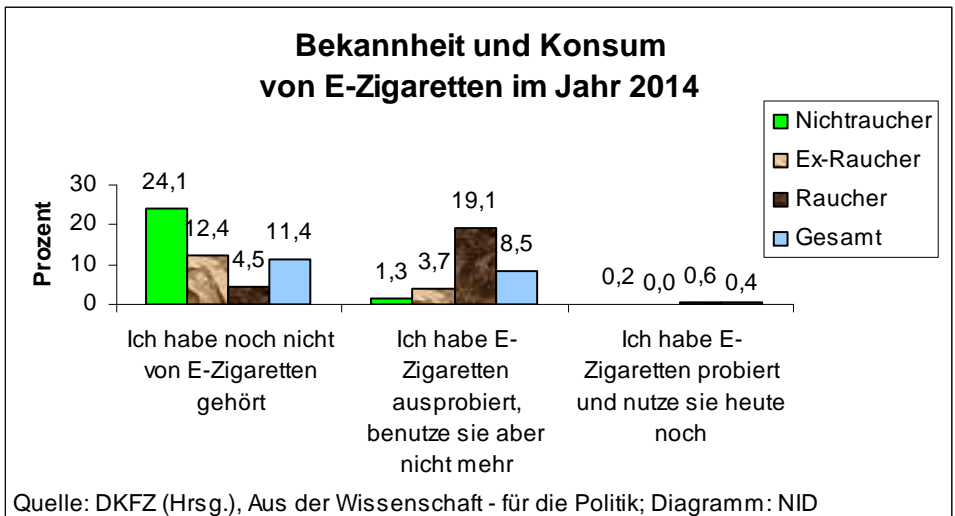
Bei der Bewertung der Ergebnisse muss beachtet werden, dass trotz ins-

gesamt 2 000 befragten Bundesbürgern über 15 Jahren die Schwankungsbreite wegen der geringen Stichprobenanteile als sehr hoch eingeschätzt werden muss und meistens über ± 3% liegt.

Gefragt wurde 2014 auch nach den verwendeten Mitteln zum Rauchstopp: Unten das Ergebnis (in %). Es fällt ähnlich aus wie das der GfK-Umfrage vom August 2014 im Auftrag der NID.

www.tabakkontrolle.de

Mittel	Ex-R	R
ohne Hilfsmittel	82,5	40,4
keine Angaben	0,0	45,6
Nikotinersatzprodukte	5,7	7,4
Sonstige	7,2	4,2
Ärztliche Beratung	4,4	2,3
Akupunktur, -pressur	2,7	3,1
Entwöhnungskurs	1,5	1,4
E-Zigarette	0,2	2,9
Verschreibungspflichtige Medikamente	0,2	0,3



Breite Zustimmung zu Verbot von E-Zigaretten in Gaststätten

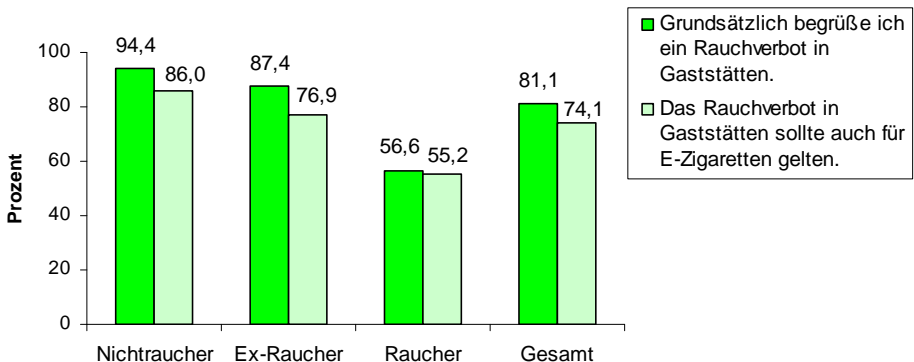
81 Prozent der rund 2 000 über 15 Jahre alten repräsentativ ausgewählten Bundesbürger sprachen sich bei der GfK-Umfrage vom Februar 2014 für ein Rauchverbot in Gaststätten aus. Bei den Frauen ist die Zustimmung mit 85 Prozent höher als bei den Männern mit 77 Prozent, was wahrscheinlich auf den größeren Raucheranteil bei den Männern zurückzuführen ist. Ähnliche Unterschiede gibt es auch hinsichtlich der Schulbildung. Von den Befragten mit Hauptschulabschluss sind 79 Prozent für rauchfreie Gaststätten, von den Befragten mit Abitur rund 87 Prozent.

Bei der Frage, ob das Rauchverbot in Gaststätten auch für E-Zigaretten gelten sollte, zeigt sich eine ähnliche Tendenz unter den Befragten wie beim Rauchverbot von herkömmlichen Tabakprodukten. Insgesamt sprachen sich rund drei Viertel der Befragten für

ein Verbot von E-Zigaretten in Gaststätten aus. E-Zigaretten werden bislang nicht durch die Nichtraucher-schutz-Gesetzgebung erfasst. Die neue europäische Richtlinie 2014/40/EU, die bis zum Mai 2016 von den Mitgliedsstaaten in nationales Recht umzusetzen ist, erfasst zwar nun auch E-Zigaretten; die Regelungen betreffen jedoch in erster Linie den Verbraucherschutz, nicht aber den Schutz Unbeteiligter vor dem Dampf von E-Zigaretten.

Die Zustimmung zu rauchfreien Gaststätten hält sich bei der Umfrage vom Februar 2014 mit 81,1 Prozent auf dem Niveau von 2013 (81,8). Sie liegt damit innerhalb der statistischen Schwankungsbreite für derartige Repräsentativ-Befragungen. Grund für den kleineren Wert ist eine geringfügige Abnahme bei der Zustimmung von ehemaligen und gegenwärtigen Rauchern.

Zustimmung zu Verbot von Tabakrauch und E-Zigaretten-Dampf in Gaststätten



Quelle: DKFZ (Hrsg.), Aus der Wissenschaft - für die Politik; Diagramm: NID

Kampf gegen Kippen in Rosenheim und Ichikawa

In Ichikawa, der japanischen Partnerstadt von Rosenheim, machen Symbole auf den Gehsteigen darauf aufmerksam, dass es verboten ist, Kippen wegzuerwerfen. Tatsächlich liegt dort kaum eine auf dem Boden. Immerhin muss, wer erwischt wird, 2 000 Yen, umgerechnet 14 Euro, zahlen. Den Verstoß tatsächlich zu ahnden, dürfte allerdings schwierig sein, denn auch in Ichikawa sind nicht ständig Ordnungshüter unterwegs. Doch Japaner sind dafür bekannt, im Alltag sehr diszipliniert zu sein.

In Rosenheim, mit über 60.000 Einwohnern die drittgrößte Stadt Oberbayerns, hatte der Baubetriebshof vor zwölf Jahren mit einer Imagekampagne für eine saubere Stadt geworben. Der Erfolg war nicht messbar. Lediglich die Gefahr, in Hundekot zu treten, scheint heute nicht mehr so groß zu sein wie früher.

Viele Raucher hingegen schnipsen nach wie vor Kippen auf Gehwege und Straßen. Das Umweltamt der Stadt hat gerade erst darauf aufmerksam gemacht, dass weltweit jährlich vier Billionen Kippen weggeworfen werden, das ist eine Zahl mit zwölf Nullen. "Das Aufräumen und Entsorgen kostet den Steuerzahler nicht nur viel Geld, auch Menschen, Tiere und Pflanzen nehmen Schaden", gibt das Amt zu bedenken. Fast 4000 schädliche Stoffe sind in einer Zigarettenkippe zu finden. Sie machen die kleinen Zigarettenreste zu Müll, der keineswegs harmlos ist. Eine einzige Kippe mit ihrem Mix aus Toxinen kann zwischen 40 und 60 Liter sauberes Grundwasser verunreinigen

oder das Pflanzenwachstum negativ beeinflussen. Beide Bestandteile eines Zigarettenstummels sind umweltschädlich, sowohl der Filter als auch der Tabakrest. Zigarettenfilter zum Beispiel bestehen aus Celluloseacetat, einem schwer abbaubaren Kunststoff. Über die Tabakreste wird Nikotin freigesetzt, das die Umwelt noch mehr schädigt als die Filter. www.ovb.online.de, 30.6.14

Pflasterkleber in Ichikawa



In diesem Straßensbereich Rauchen verboten In diesem Straßensbereich Wegwerfen verboten

Pflasterkleber in Tokio



Rauchen in diesem Straßensbereich verboten. Ein Verstoß wird mit 2000 Yen (umgerechnet 14 Euro) bestraft.

Finanzierungsdefizit bei der GKV

Die 2012 in Kraft getretene Gesundheitsreform bestand u.a. in einer Erhöhung der Krankenkassenbeiträge, von 14,9% auf 15,5%, einer Fixierung des Arbeitgeberanteils auf 7,3% und des Arbeitnehmeranteils auf 8,2%. Künftige Erhöhungen des Krankenkassenbeitrags hat ausschließlich der Arbeitnehmer zu tragen. Diese Reform der Einnahmenseite brachte den Krankenkassen 2012 einen Überschuss, der sich ein Jahr später in ein geringes und 2014 in ein höheres Defizit verwandelt hat. Das Statistische Bundesamt teilt dazu am 10. Oktober 2014 mit:

"Im ersten Halbjahr 2014 beliefen sich die Einnahmen der gesetzlichen Krankenversicherung einschließlich Gesundheitsfonds auf 99,6 Milliarden Euro. Trotz weiterer Absenkung des Zuschusses des Bundes an den Gesundheitsfonds zur pauschalen Abgeltung der Aufwendungen der Krankenkassen für gesamtgesellschaftliche Aufgaben lagen die Einnahmen um 2,8 % über denen des ersten Halbjahres 2013. Vor allem Prämienzahlungen der gesetzlichen Krankenkassen, freiwillige Leistungen sowie steigende Arzneimittelausgaben, unter anderem bedingt durch den bis zum 31. Dezember 2013 befristeten erhöhten Herstellerrabatt für patentgeschützte Arzneimittel, führten im ersten Halbjahr 2014 zu einem Anstieg der Ausgaben insgesamt um 5,9% auf 103,5 Milliarden Euro. Damit wies die gesetzliche Krankenversicherung einschließlich Gesundheitsfonds im ersten Halbjahr 2014 ein Finanzierungsdefizit von 3,9 Milliarden Euro auf. Im vergleichbaren Vorjahreszeitraum

hatte das Defizit noch bei 1,0 Milliarden Euro gelegen."

Kommentar: Angesichts dieser aktuellen Zahlen und der Prognosen für die nächsten Jahre ist es umso wichtiger, alle unnötigen Ausgaben zu vermeiden, nicht nur um die Beitragssteigerungen in Grenzen zu halten, sondern auch um die Mittel für die Behandlung der Menschen zu haben, die darauf angewiesen sind. Dazu zählen insbesondere diejenigen nicht, die sich bewusst gesundheitsschädlich verhalten und dafür auch noch viel Geld ausgeben. Wer dermaßen unsolidarisch handelt, kann auch nicht voll auf die Solidarität der Gemeinschaft der Versicherten setzen. Vielmehr kann von ihm verlangt werden, einen Teil der Behandlungskosten zumindest in der Höhe zu tragen, die er zum Beispiel bei einem Stopp des gesundheitsschädlichen Verhaltens, einspart.

Gemeint sind hier vor allem die "Genießer" des Rauchens von Tabak. Obwohl eindeutige Warnhinweise schon seit Jahrzehnten die Zigarettenpackungen und Werbeplakate zieren, greifen sie eigenverantwortlich zum Glimmstängel. Für die Folgen dieses Handelns haben sie geradezustehen. *egk*

**Rauchen fügt Ihnen
und den Menschen in
Ihrer Umgebung
erheblichen Schaden zu**

Terminkalender

17.-21. März 2015
**16. Weltkonferenz
 Rauchen oder Gesundheit
 in Abu Dhabi**
www.wctoh.org/

9. Mai 2015
**Mitgliederversammlung
 Nichtraucher-Initiative
 Deutschland e.V.
 in Würzburg**
 ☎ 089 3171212
www.nichtraucherschutz.de

Weitere aktuelle Termine:
 ☎ 089 3171212
www.nichtraucherschutz.de

Irland feiert Jubiläum

In den Gaststätten (Pubs) der Grünen Insel darf sein 29. März 2004 nicht mehr geraucht werden. Anfangs gab es viel Widerstand. Wegen des Rauchverbots würden mehr Iren an Vereinsamung sterben als an den Folgen des Tabakkonsums, weil sie im Pub nicht mehr rauchen können und ihr Bier zu Hause ganz allein trinken müssten, unkten nicht wenige. Doch derart gewagte Schlussfolgerungen sind mit der Zeit immer seltener geworden. Heute will nicht einmal der Präsident der Wirt-Vereinigung VFI die Raucher im Pub zurückhaben. Er kämpft jetzt gegen Bestrebungen, das Rauchverbot auf Biergärten auszudehnen. Gesundheitsminister und Arzt James Reilly will Irland bis 2025 zur tabakfreien Gesellschaft machen. Gutes Gelingen!

www.spiegel.de, 13.8.14

Raucher raus?

Auf seiner Webseite hatte das Politmagazin SPIEGEL anlässlich eines Kündigungsurteils zu einer Abstimmung aufgerufen und den Lesern vier Meinungen zur Auswahl gegeben.

Raucher raus?

Das Landgericht Düsseldorf hat entschieden: Der Mieter Friedhelm Adolfs muss ausziehen, weil sein Zigarettenrauch andere belästigt. Was halten Sie davon?

Meinungen	Anzahl	%
Richtig so, Raucherqualm ist unerträglich.	34 866	60,6
Ein Skandal, Raucher werden zunehmend ausgegrenzt.	11 232	19,5
Mir egal, ich rauche nur im Freien.	3 174	5,5
Muss man solche Fragen wirklich vor Gericht klären?	8 276	14,4
Gesamtbeteiligung	57 548	100

Stand: 11. Dezember 2014

Als seriöses Presseorgan weist der SPIEGEL die "Vote-Teilnehmer" auf die eingeschränkte Aussagefähigkeit solcher Abstimmungen hin:

SPIEGEL-ONLINE-Votes sind keine repräsentativen Umfragen. Sie geben lediglich ein Stimmungsbild derjenigen wieder, die bei den Votes mitmachen. Die Teilnahme ist unverbindlich und freiwillig.

Impressum	Inhaltsverzeichnis	Seite
Das Nichtraucher-Info ist ein Mitteilungsorgan der	<i>Raucher und Ex-Raucher</i>	
Nichtraucher-Initiative Deutschland (NID) e.V.	<i>häufiger krank als Nie-Raucher</i>	1-6
für Mitglieder von Nichtraucher-Initiativen und die Öffentlichkeit.	<i>NID-Mitgliederversammlung</i>	3
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.	<i>Nichtraucherschutz-Paragraf in der ArbStättV wird geändert</i>	7-8
Erscheinungsweise vierteljährlich	<i>Nichtraucherschutz in Baden- Württemberg ein Trauerspiel</i>	9
Herausgeber: NID-Vorstand	<i>BVerfG: Rauchverbot gilt auch für Rauchervereine</i>	10
Dr. rer. nat. Thomas Stüven	<i>Kein Nichtraucherschutz ohne ausdrückliche Verpflichtung</i>	11
Ernst-Günther Krause	<i>Angekommen bei der höchsten Instanz (BGH)</i>	12-13
Dr. Dietrich Loos	<i>BVerwG: E-Zigarette kein Arzneimittel oder Medizinprodukt</i>	14
Redaktion:	<i>E-Zigaretten in NRW-Gaststätten erlaubt</i>	14
Ernst-Günther Krause (verantwortlich)	<i>Gedanken: Freihandel</i>	15-16
Anschrift:	<i>Tabakverkauf im 3. Quartal 2014</i>	17
Carl-von-Linde-Str. 11	<i>Passivrauchbelastung durch E-Zigaretten</i>	18
85716 Unterschleißheim	<i>Bekanntheit und Konsum von E-Zigaretten</i>	19
Telefon: 089/3171212	<i>Breite Zustimmung zu Verbot von E-Zigaretten in Gaststätten</i>	20
Fax: 089/3174047	<i>Kampf gegen Kippen in Rosenheim und Ichikawa</i>	21
E-Mail: nid@nichtraucherschutz.de	<i>Finanzierungsdefizit bei der GKV</i>	22
Internet: http://www.nichtraucherschutz.de	<i>Irland feiert Jubiläum</i>	23
Konto:	<i>Raucher raus? Spiegel-Vote</i>	23
Postbank München – BIC: PBNKDEFF	<i>Termine</i>	23
IBAN: DE95 7001 0080 0192 4458 03		
Herstellung:		
Druck und Verlag Zimmermann GmbH		
Ein Teil des <i>Nichtraucher-Infos</i> erscheint mit Beihefter		